

Horst Viehmann
Honorarprofessor an der
Universität zu Köln

Greifswald, im Mai 2010

Eine „Kulturrevolution“:
Vom Jugendstrafrecht zum Jugendkriminalrecht

Prof. Dr. Frieder Dünkel zum 60. Geburtstag

Im März des Jahres 1970 – längst noch nicht verantwortlich im Bundesministerium der Justiz für die Gesetzgebung zum Jugendkriminalrecht in Deutschland – bin ich als junger Richter aus der Strafgerichtsbarkeit des Frankfurter Landgerichts in die provinzielle Enge der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Kassel geflüchtet. Ich hatte den Eindruck, dass wir nahezu regelmäßig die falschen Menschen als Angeklagte vor den Schranken des hohen Gerichts hatten und verurteilen mussten, nicht selten zu Freiheitsstrafen. Kleinkriminelle, Gestrauchelte, Lebensversager, vom Leben individuell und sozial Benachteiligte, meist Lästige für die Gesellschaft, ganz selten nur Gefährliche. Das wollte ich nicht mehr mit machen. Das konnte ich nicht mit meinem Gewissen in Einklang bringen, nicht mit meinen sozialen Anschauungen, nicht mit meinem Rechtsempfinden, nicht mit meinen christlichen Überzeugungen.

Jahre später, derart durch meine Zeit als Strafrichter in Frankfurt sensibilisiert, aber auch nach manchen Lebenserfahrungen und Einblicken in die Welt der Kinder und Jugendlichen, nicht zuletzt durch drei eigene Kinder, habe ich 1985 das Angebot angenommen, im Bundesjustizministerium, in das ich Ende 1970 versetzt worden war, die Verantwortung für die Gesetzgebung zum Jugendstrafrecht und seiner Reformierung zu übernehmen. Eine zunächst von mir nur zögerlich getroffene Entscheidung, die sich im Laufe der Zeit und im Zuge meiner Arbeit als tragfähig für mein ganzes weiteres Leben erwiesen hat, trotz Unterbrechungen durch anderweitige

Verwendungen im Dienste der Bundesregierung. Da war endlich eine Aufgabe, die der Sensibilisierung durch die Frankfurter Erfahrungen zu entsprechen schien. Und dieser Schein hat nicht getrogen. Der Beweis dafür ist meine Anwesenheit hier und heute bei Ihnen.

Meine Anwesenheit gilt aber nicht in erster Linie diesem Beweis des Augenscheins. Sie gilt in erster Linie Dir, lieber Frieder, und der Würdigung zu Deinem 60sten Geburtstag. Denn neben anderen bist Du einer der entscheidenden Menschen in meiner Arbeit zum und für das Jugendstrafrecht gewesen. Du hast Überzeugungen in mir geweckt, die sich allmählich zu einer Verpflichtung verdichtet haben, christliche und kulturelle Verantwortung und menschenrechtliche Errungenschaften der internationalen Moderne etwa nach den sogenannten Beijing Rules der Vereinten Nationen auch im Strafrecht gegen junge Menschen zu etablieren, zu sichern und zu stärken, im deutschen Jugendgerichtsgesetz zu verankern und so die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit in diesem Sinne zu prägen, sie menschlicher zu machen. Dafür danke ich Dir.

Begonnen hat unsere Freundschaft in Straßburg im Jahre 1987. Es hatte sich ein Experten-Komitee des Europa-Rates etabliert, um den Entwurf von Empfehlungen des Europa-Rates zu den Regeln einer Jugendgerichtsbarkeit in den Mitgliedstaaten zu erarbeiten. Du warst als Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts in Freiburg einer der beiden wissenschaftlichen Berater des Gremiums. Deine Mahnungen vor stationären Sanktionen, zum Arrest und zum Jugendstrafvollzug trafen auf meine Grundüberzeugungen im Strafrecht und in den Bemühungen, junge Menschen mit Norm abweichendem Verhalten zu rechtschaffenem Lebenswandel zurück zu führen oder ihnen diesen erst zu ermöglichen. Ich habe noch in bester Erinnerung, wie Du von Deiner Untersuchung zum Jugendstrafvollzug in Hessen berichtetest, wo Du die gesamte Population im Jugendstrafvollzug dort nach Gefährlichkeit oder Lästigkeit für die Gesellschaft untersucht hast. Dein Fazit: Mehr als 2/3 waren lediglich lästige junge Leute mit eher bagatellhafter Delinquenz. Die waren im Jugendstrafvollzug

völlig fehl am Platze. Das traf sich mit Christian Pfeiffers Untersuchungen zum Jugendarrest, die er in seinem viel beachteten Aufsatz , „Jugendarrest – für wen eigentlich?“, publizierte und in dem er zum Ergebnis kam, dass im Arrest fast nur Arrest -Ungeeignete saßen, die durch ihren Aufenthalt dort nur noch tiefer in delinquente Verstrickung gedrückt wurden. Und Ihr wurdet ja vielfach bestätigt etwa durch Wolfgang Heinz und dessen Untersuchungen zur informellen Erledigung eingeleiteter Verfahren und seinem Fazit, Milde zahle sich aus, sowohl kostenmäßig als auch kriminologisch und kriminalpolitisch. Bestätigt auch etwa durch Karl F. Schumann oder durch Thilo Eisenhardt zum Arrest.

Ich hatte das Glück, einen ersten Reformentwurf zum Jugendgerichtsgesetz vorzufinden, als ich mit den weiteren Arbeiten im Bundesministerium der Justiz betraut wurde. Aber er war wegen der ungelösten Kostenfrage vom Bundesminister der Finanzen kategorisch abgelehnt worden und damit schon im Stadium des „nasciturus“ gescheitert. Begräbnis erster Klasse, attestierte mir mein Kollege aus dem Erwachsenenstrafrecht. Keine besondere Ermutigung.

Aber es gab in Deutschland Menschen wie Dich, Frieder Dünkel, und manchen andere Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler, Kollegen von Dir wie Detlef Frehsee, Wolfgang Heinz, Michael Walter, Klaus Sessar, Franz Streng, Heribert Ostendorf, Karl F. Schumann, Christian Pfeiffer, Bernd-Rüdeger Sonnen und manche mehr. Nicht zuletzt auch den Nestor des Jugendkriminalrechts Horst Schüler-Springorum.

Hinzu kamen Praktiker der Jugendgerichtsbarkeit wie Hansjörg Adam aus Freiburg, Wolfgang Herrlinger aus Berlin, Ruth Herz aus Köln, Dagmar Thalmann aus Müllheim am südlichen Schwarzwald, Peter Brandler aus Uelzen, Klaus Hinrichs aus Hamburg, Nikolas Görlach aus München, Klaus Puderbach aus Mainz, Joachim Walter aus Adelsheim bei Stuttgart und zahlreiche Kollegen aus der Jugendhilfe, die zentral beteiligt waren an der Entwicklung und schließlich der Verwandlung des Jugend-straf-rechts hin zum Jugend-kriminal-recht, etwa Max Busch, Reinhard

Wiesner, Gerd Delattre, Friedemann Viet, Werner Possinger und nicht zuletzt Kollegen aus Österreich wie Christa Pelikan und Udo Jesionek, aus der Schweiz Andrea Baechtold, aus Tschechien Helena Valkowa, aus Griechenland Angelika Pitsela und aus den Niederlanden Josine Junger-Tas.

Ich weiß, dass ich viele nicht aufgezählt habe. Die Liste wäre einfach zu lang. Aber diese breite Versammlung quer durch die Bundesrepublik von Hamburg bis München und von Bremen bis Berlin sowie quer durch Europa von Tschechien bis Holland und von Griechenland bis in die Schweiz war die Basis, auf der sich die Reformbewegung zum Jugendkriminalrecht in Deutschland entwickeln und schließlich nach jahrelanger Diskussion 1990 im Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes durchsetzen konnte. Sie war deshalb kriminologisch und kriminalpolitisch von unschätzbarem Wert.

Und Du, Frieder, gehörst als zentrale Figur mitten hinein in diese Phalanx der Reformbewegung, national wie international. Es ist Dein bleibendes Verdienst, dass Du mit am Eindringlichsten vor stationärer Reaktion auf jugendliche Delinquenz gewarnt und die Vorzüge ambulanter Antworten betont hast. Du hast das immer in Deiner spezifischen Leidenschaft getan – nüchtern, sachlich, beharrlich, überzeugend, mit der nötigen Distanz und dem badischen trockenen Humor, einem badischen trockenen Riesling vergleichbar, und zugleich mit tiefer Zugewandtheit für die betroffenen jungen Menschen.

Wie gesagt der Entwurf des Reformgesetzes schien gescheitert, die Kosten waren, wie überall und immer, angeblich zu hoch, aber die Zeit für eine Reform des Jugendstrafrechts war reif. Sie ließ sich nicht mehr aufhalten. Die damalige Praxis mit den traditionellen Strafen hatte Praktiker, Wissenschaftler und Politiker enttäuscht. „Nothing works“ konnte man damals angesichts der überwiegend repressiven Reaktionsmöglichkeiten der vergangenen Jahre zu Recht sagen. Die Rate der Kriminalstatistik war kontinuierlich angestiegen. Die Jugendstrafgerichtsbarkeit war schlicht erfolglos. Sie war ein jugend-politischer und auch kriminal-politischer

Versager. Schon 75 Jahre zuvor hatte Franz v. Liszt von dem „Bankrott der Strafrechtspflege“ gesprochen, als er feststellte, dass der Zugriff der Justiz die Sache nur noch schlimmer mache. Aber das wollte natürlich niemand eingestehen. Die Formel, Strafe muss sein, stellte niemand in Frage.

Dabei war das vom nationalsozialistischen Gedankengut weitgehend bereinigte Jugendgerichtsgesetz von 1953 ein für damalige Verhältnisse fortschrittliches Gesetz gewesen mit den ambulanten Möglichkeiten, der Strafaussetzung zur Bewährung und der Altersgruppe der Heranwachsenden, der 18 bis 21-Jährigen, auf die Jugendstrafrecht angewendet werden konnte, sowie der Begrenzung der Gefängnisstrafe auf höchstens 10 Jahre. Auch Möglichkeiten der Diversion waren im Gesetz bereits angelegt. Aber immer noch herrschte das Bewusstsein vor in Bevölkerung, Politik und Gerichts-Praxis, „wer seine Rute schont, hasst seinen Sohn, wer ihn aber liebt, züchtigt ihn bei Zeiten“, jenes Salomon zugeschriebene biblische Wort, das in Deutschland ganzen Generationen junger Menschen durch Jahrhunderte eine Bestrafung mit Strenge und konsequenter Kälte für abweichendes Verhalten bescherte. Noch in den Begründungen des Gesetzes von 1953 ist der Satz zu lesen, die Jugendstrafe, sprich Freiheitsentziehung in einer Jugendstrafanstalt, sei zwar Strafe, sie solle aber von den Jugendlichen als Wohltat empfunden werden. Erziehung durch Strafe. Nicht Erziehung statt Strafe. Die Lehren des Franz v. Liszt waren in Vergessenheit geraten. Der hatte ja schon um 1900 geschrieben, wenn wir einen Jugendlichen laufen lassen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder kommt, geringer als wenn wir ihn bestrafen. Darüber war die Zeit hinweg gegangen. Kaiserreich und die Zeit der Nationalsozialisten hatten dafür kein Verständnis.

Und so waren Jugendarrest und Jugendstrafe sowie zwangsweise Einweisung in Heime der Jugendfürsorge in den 50er und 60er Jahren noch jugendstrafrechtliche Heilsbringer in Gesellschaft und Praxis der Strafrechtspflege. Aber im Laufe der Zeit und der Anwendung stellte sich das Heil zunehmend weniger ein, und die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit suchte nach neuen Wegen. Auch in der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung mehrten sich Zeichen, dass die gnadenlose

Unerbittlichkeit gegenüber streunenden Bohnendieben und gefallenen Mädchen, aber auch gegenüber mancher Gewalttätigkeit nicht die richtigen Antworten sein könnten auf Vernachlässigungen, erlittene Gewalterfahrungen, Armut und Perspektivlosigkeit jugendlichen Lebens. Die kriminologischen Erkenntnisse und auch die praktischen Erfahrungen der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zeigten immer klarer, dass jugendliche Kriminalität in überwiegender Zahl der Fälle ubiquitäre und passagere Bagatell-Delinquenz darstellte und gefährliche Kriminalität eher seltene Ausnahmeerscheinung war. Es wurde immer deutlicher, dass die ubiquitäre und passagere Delinquenz keine erzieherischen oder sonstigen individuellen Defizite offenbarte und auch in aller Regel keiner Bestrafung bedurfte. Und es wurde auch klar, dass die seltene gefährliche Jugendkriminalität nicht auf kriminelle Veranlagung und Gesinnung zurück zu führen ist, sondern auf massive Benachteiligungen individueller, familiärer und gesellschaftlich-sozialer Bedingungen.

Das alles löste Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre einen Boom alternativer Modellprojekte aus. Zunächst waren es die ambulanten Alternativen. Sie waren ja der Möglichkeit nach im Jugendgerichtsgesetz lange vor 1953 angelegt in den sogenannten Erziehungsmaßregeln, waren aber „totes Recht“ geblieben. Nun blühten sie auf, die Betreuungsweisungen, die sozialen Trainingskurse, die Arbeitsweisungen und der Täter-Opfer-Ausgleich. Es entstand die sogenannte „Ambulante Bewegung“, die Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Die vom Bundesministerium der Justiz zusammen mit den Universitäten Bielefeld, Köln und Konstanz dazu veranstalteten Symposien und die Dokumentation ihrer Vorträge von namhaften Wissenschaftlern und Praktikern – auch Du, Frieder, warst dabei – beflügelten die jugendkriminalpolitische Diskussion um eine Reform des Jugendgerichtsgesetzes in ungeahntem Maße. Max Busch und die Sozialen Trainingskurse, Gerd Delattre und der Täter-Opfer-Ausgleich in Reutlingen, Jürgen Schreckling und seine Kölner Untersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich und dem Modellprojekt „Die Waage“, Peter Brandler und seine Uelzener Initiative, Christian Pfeiffer und seine Brücke-Projekte waren geradezu Leuchtfeuer in der zunächst projektarmen Landschaft jugendgemäßer

Reaktionen. Es waren Denk- und Praxis-Anstöße. Ihre positiven Erfahrungen legitimierten weitere Versuche und stießen die Reformbemühungen weiter nach vorn. Wichtige Vermittlungsforen waren die Jugendgerichtstage, auf denen wir uns alle drei Jahre trafen und uns immer wieder mit neuen Forschungsergebnissen und Praxiserfolgen gegen kriminalpolitische populistische Kritik und die unzulässig dramatisierenden Medienberichte über Jugendkriminalität immunisierten.

Aber noch etwas spielte in dieser Geschichte eine nicht unwichtige Rolle. Die älteren Praktiker der Jugendgerichtsbarkeit, die Veteranen, wenn man so will, die überwiegend in der Zeit der Nazi-Gewaltherrschaft ausgebildet worden waren und auch Recht gesprochen hatten bis in die späte Nachkriegszeit hinein, waren aus Altersgründen ausgeschieden und hatten einer neuen Generation von Staatsanwälten und Richtern Platz gemacht. Die waren den kriminologischen Erkenntnissen und ihren Konsequenzen aufgeschlossener. Sie wendeten die neuen ambulanten Maßnahmen in ihrer Gerichtspraxis an und erlebten deren Erfolge. Manchmal war Standfestigkeit und auch Mut erforderlich, um Widerstände in den Hierarchien und an den Stammtischen der Gerichts-Kantinen zu überwinden.

Und auch bei Politikern und Ministerialbeamten gab es diese Problematik. Ich kann mich noch gut der Wortgefechte erinnern, als wir im Bundesministerium der Justiz um die Inhalte des Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG stritten. Und dabei spielten wiederum die Kriminologen mit ihren Erkenntnissen eine wichtige Rolle. All die Veröffentlichungen, Vorträge und Podiumsdiskussionen, all die Seminare und Wochenendschulungen hatten an dem neuen Bewusstsein zu den Notwendigkeiten einer vernünftigen Jugendgerichtsbarkeit enormen Anteil. Ich weiß noch genau, wie mich ein Hamburger Kollege nach einem Arbeitsentwurf eines Teils des geplanten Gesetzes anrief und sagte, wir bräuchten gar kein Gesetz mehr. Nach einem in Hamburg kurze Zeit zuvor veranstalteten Wochenendseminar mit Horst Schüler-Springorum, Hans-Jürgen Kerner und Christian Pfeiffer habe sich die Anklagetätigkeit der Jugendstaatsanwälte und die Rechtsprechung der Jugendgerichte in Hamburg geradezu diametral verändert. Und auch an dieser Variante der

Vermittlung kriminologischer Forschungserkenntnisse hast Du, Frieder, intensiv mitgewirkt. Ich kann mich kaum an eine Fortbildungsveranstaltung erinnern, an der ich Dir nicht begegnet bin. Nicht als Konsumenten, wohl bemerkt, sondern als einer der Chef-Trainer, wie man heutzutage solche Informationsgiganten nennt.

Die ambulante Bewegung hatte an Fahrt aufgenommen. Sie war unaufhaltbar geworden.

Und dann kamen die Paukenschläge aus Konstanz wie Vulkanausbrüche über die deutsche Jugendgerichtsbarkeit. Wolfgang Heinz und sein Team, Gerhard Spieß, Christine Hügel und Renate Storz waren die Auslöser. Zu ihnen gehörtest Du, lieber Frieder, in gewisser Weise auch dazu. Zwischen Konstanz und Freiburg lag ja lediglich der Schwarzwald mit seinen unzulänglichen Verkehrsverbindungen. Aber Gedanken sind frei und die provinzielle Enge Schwarzwälder Täler hinderte Gedanken und Ideen nicht, diese Wege zu überwinden. Und Ihr Konstanzer Kriminologen habt die Welt der Jugendgerichtsbarkeit geradezu geschockt, regelrecht aufgemischt mit Eurer zentralen Botschaft: Milde zahlt sich aus. Die Rückfallquote nach informellen Erledigungen, bei Absehen von der Verfolgung und Einstellung des Verfahrens, wie es im Gesetz heißt, ist bei gleichen Bedingungen individueller und struktureller Art des jeweiligen Falles geringer als nach einer förmliche Sanktion. Es ist darüber hinaus wesentlich kostengünstiger. Eine Sensation!

Diversion hieß das Zauberwort. Endlich war bestätigt, was Jahrzehnte zuvor Franz von Liszt geradezu prophetisch vorausgesagt hatte. Endlich war bestätigt, was Pädagogen und Psychologen den Strafruristen immer wieder gepredigt hatten. Endlich gab es handfeste, Computer gestützte Forschungsergebnisse, die Visionen von einst zu gesicherter Wirklichkeit werden ließen. Weniger ist mehr! Das Wort von der Wirksamkeit des „mehr von demselben“, die Praxis, immer härter, immer stärker zupacken zu müssen, die sich aufschaukelnden Reaktionen der Justiz bei wiederholten Verfehlungen junger Menschen, die Eskalation der Sanktionen nach dem Motto, wer nicht hören will, muss fühlen und je öfter desto potenziertes – endlich war dies als reine Ideologie, als fauler Zauber, als glatter Humbug entlarvt

worden.

Diversion und ihre Folgen bedeuteten eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse, kamen einer Revolution gleich. Die Rechtsprechung änderte sich gewaltig. Im Gesetz von 1953 zwar angelegt, war ihre Anwendungsquote in den Anfangsjahren der Bundesrepublik eine nur marginale Größe. In den 70er Jahren gab es immerhin schon eine Quote von um die 40% und nach den Veränderungen im 1. JGG ÄndG 1990 war eine Quote von knapp über 70% im Durchschnitt der Jugendgerichtsbarkeit erreicht. Man muss sich dies einmal konkret vorstellen: 70% aller eingeleiteten Anklage fähigen Ermittlungsverfahren wurden des Aufwandes einer förmlichen Anklage und eines förmlichen Urteils für nicht Wert erachtet. Eine Revolution in der Rechtsprechung.

In manchen Bundesländern stieg die Quote sogar auf über 90%, in anderen allerdings auf eher geringe 60%. Die Anwendungsdifferenz war und ist immer noch groß zwischen den einzelnen Bundesländern, ja zwischen einzelnen Gerichtsbezirken und selbst zwischen verschiedenen Kollegen ein und desselben Gerichts. Die Ursachen dieser Differenzen liegen weniger an den individuellen Eigenheiten des Beschuldigten und den regionalen Belastungen an Kriminalität, als vielmehr schlicht am individuellen Bewusstsein der jeweiligen Staatsanwälte und Richter, an der punitiven Mentalität der Justizpersonen, die weniger von der Belastung der Region durch Kriminalität abhängig ist, als viel mehr von der Stimmung der Gespräche in den Kantinen des jeweiligen Gerichts. Das ist ein rechtsstaatlicher Schönheitsfehler, vielleicht sogar mehr, zeigt aber andererseits, wie viel Ermessen das geltende Gesetz einräumt und wie viel Anwendung möglich wäre.

Und mit dieser Rechtsprechung hat sich auch die Aufgabe der Jugendstaatsanwaltschaft erheblich verändert. War sie ursprünglich als Anklage-Institution etabliert, wurde sie nun in der Jugendgerichtsbarkeit zur Behörde der informellen Erledigungen, zur Einstellungs-Behörde mit einer Reihe von Konsequenzen, die längst noch nicht erkannt sind, geschweige denn umgesetzt.

Die beschriebenen Veränderungen in der Jugendgerichtsbarkeit, diese Jugendgerichtsreform durch die Praxis hat die Reform des Jugendgerichtsgesetzes unaufhaltsam befördert. Im Jahr 1990 hat der Bundestag schließlich nach 8jähriger kriminalpolitischer Diskussion in Wissenschaft und Praxis das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes beschlossen. Es hat eine ganze Reihe von Verbesserungen gebracht, wie die Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung, die Reduzierung der Arrestanordnungen und die Beschränkung der Untersuchungshaft. Die wesentlichen Errungenschaften aber liegen in der Beförderung der informellen Erledigungen und in der Stärkung der ambulanten Möglichkeiten. Diese beiden Neuerungen, die von der Praxis angestoßen und vom Gesetz übernommen wurden, haben rechtlich abgesichert, dass weit mehr junge Menschen als noch wenige Jahre zuvor von stationären Sanktionen und repressiven Maßnahmen verschont bleiben konnten. Vom Bestrafungsrecht hat sich das Jugendrecht zu einem Recht auf Hilfe und Förderung gewandelt. Es ist inhaltlich zum Jugendkriminalrecht geworden, das vom Erziehungsgedanken geprägt wird und dessen vornehmstes Ziel es ist, Straftaten junger Menschen zu verhindern. Ein menschenrechtlicher Meilenstein. Eine neue Dimension jugendstrafrechtlicher Kultur.

Diese Metamorphose, der sprunghafte Anstieg der informellen Erledigungen im Verbund mit den Möglichkeiten der ambulanten Alternativen zu den traditionellen Sanktionen, geht auf die bahnbrechenden Erkenntnisse der Kriminologie und die Bemühungen zu deren Verbreitung durch Vorträge, Seminare und Fortbildung zurück sowie auf die entsprechende Fortentwicklung des Rechts.

Ubiquität, passagerer und bagatellhafter Charakter jugendlicher Delinquenz sowie die unerwarteten Erfolge größerer Toleranz gegenüber den jungen Straftätern im Gegensatz zur Schädlichkeit frühen und strengen Zugriffs der Justiz lassen diese Veränderung der Gerichtspraxis kriminalpolitisch verantwortbar erscheinen. Es sind Kennzeichen und Meilensteine eines steinigen Weges von der Unerbittlichkeit

früherer Gerichtsbarkeit zur menschenfreundlichen und jugendgemäßen Alternative mit der erfolgreichen Bewahrung jugendlicher Schicksale und mit Ressourcen sparenden Verbesserungen gegenüber früheren Gepflogenheiten. Ein gewaltiger Fortschritt in Wahrnehmung und Behandlung junger Menschen, ähnlich der Erkenntniss zwei Jahrhunderte zuvor, dass Kinder und Jugendliche keine kleinen Erwachsenen sind, sondern Menschen mit spezifischen Anlagen und Bedürfnissen und Personen aus eigenem Recht. Wie damals auch jetzt ein epochaler Gewinn an Zivilisation, ja an Kultur. Eine Revolution, wenn man den Begriff in seinem ursprünglichen Sinn einer rasanten und grundlegenden Veränderung der Verhältnisse begreift.

Und Frieder Dünkel hat daran einen großen Anteil gehabt. Er hat sich um die gefährdete Jugend in Deutschland und in Europa verdient gemacht. Er ist ein Wegbereiter dieser Kulturrevolution.